



## **Tariffreuepflichtiges Entgelt**

Öffentliche Auftragsvergabe

### **Tarifbroschüre Dachdeckerhandwerk**

Entgeltbeträge gültig vom:	<b>01. Oktober 2025</b>
Mindestlohn gültig vom:	<b>01. Januar 2026</b>
Entgeltbeträge gültig bis mindestens:	<b>30. September 2026</b>

Tarifverträge, die für allgemeinverbindlich erklärt wurden (AVE):

- Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk
- Tarifvertrag zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk

Tarifbroschüre zuletzt aktualisiert am: **04. November 2025**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>2</b>
<b>1 Tarifverträge</b>	<b>4</b>
<b>2 Geltungsbereich</b>	<b>5</b>
2.1 Räumlich	5
2.2 Betrieblich	5
2.3 Persönlich	5
<b>3 Entgeltmodalitäten im Überblick</b>	<b>7</b>
<b>4 Entgelttabellen</b>	<b>8</b>
4.1 Entgeltgruppen der gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	8
4.2 Mindestentgelte zur Regelung eines Mindestlohnes	10
4.3 Entgeltgruppen der technischen Angestellten	11
4.4 Entgeltgruppen der kaufmännischen Angestellten	14
4.5 Leistungslohn (Akkordarbeit)	17
<b>5 Zuschläge</b>	<b>17</b>
5.1 Mehrarbeit (Überstunden)	17
5.2 Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit	18
5.3 Mehrarbeitszuschlag für witterungsbedingte Nachholstunde	19
5.4 Erschwerniszuschläge für gewerbliche Beschäftigte	19
<b>6 Zulagen</b>	<b>19</b>
<b>7 Sonderzahlungen</b>	<b>20</b>
7.1 Jahressonderzahlung nur für die gewerblichen Beschäftigten	20
<b>8 Anhang</b>	<b>22</b>
8.1 Erläuterungen zum Entgelt und Akkordlohn	22
8.2 Erläuterungen zur Eingruppierung der gewerblichen Beschäftigten	22
8.3 Erläuterungen zur Eingruppierung der Angestellten	23
8.4 Erläuterungen zur Arbeitszeit	23

## Vorwort

Öffentliche Aufträge im Land Berlin werden nach [§ 9 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes \(BerlAVG\)](#) nur an Auftragnehmer vergeben, die sich

bei der Angebotsabgabe zur Tariffreue verpflichtet. Dazu werden nachfolgend allgemeine Hinweise gegeben und die für die Tariffreue maßgeblichen Regelungen dargestellt.

### **Personenkreis**

Erfasst werden alle Beschäftigten eines Unternehmens, die bei der Ausführung des Auftrags eingesetzt werden. Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften sind von den Auftragnehmern gemäß [§ 15 Absatz 1 Nummer 6 BerlAVG](#) vertraglich zur Einhaltung der Tariffreue zu verpflichten. Auszubildende werden nicht erfasst.

### **Günstigkeitsprinzip**

Auftragnehmer erhalten Aufträge nur, wenn sie sich bei der Angebotsabgabe verpflichten,

- ihren Beschäftigten den gesetzlichen Mindestlohn oder Branchenmindestlöhne nach dem [Arbeitnehmer-Entsendegesetz \(AEntG\)](#) zu zahlen,
- sich tariffreu zu verhalten und
- bei der Auftragsausführung mindestens den aktuellen Vergabemindestlohn zu zahlen.

Treffen den Auftragnehmer mehr als eine dieser Verpflichtungen, ist für die Beschäftigten die jeweils günstigere Regelung maßgeblich. Das heißt: Entsprechen die tariffreuepflichtigen Entgelte in Summe mindestens dem aktuellen Vergabemindestlohn, gelten diese Tarifentgelte. Unterschreiten sie diesen, ist stattdessen der Vergabemindestlohn zu zahlen.

Zu den maßgeblichen, der Tariffreuepflicht unterliegenden Entgelten zählen neben den Tarifgrundlöhnen auch die tariflichen Zuschläge, Zulagen und Sonderzahlungen, nicht jedoch Bestandteile wie zusätzliches Urlaubsgeld oder vermögenswirksame Leistungen. Sie sind nicht zu berücksichtigen und daher herauszurechnen. Ergibt sich hiernach ein Betrag von weniger als dem aktuellen Vergabemindestlohn, gilt wiederum der Vergabemindestlohn.

### **Allgemeinverbindliche Tarifverträge**

Für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge sind unabhängig von der Verpflichtung zur Tariffreue stets in Gänze einzuhalten. Dies gilt nicht für Betriebe, die nicht vom Geltungsbereich des Tarifvertrages erfasst werden.

# 1 Tarifverträge

Die Regelungen in den Ziffern 2 bis 8 wurden folgenden Tarifverträgen entnommen:

## Gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk - Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 27. November 1990 in der letzten Fassung vom 28. Oktober 2022. **(AVE, allgemeinverbindlich ab 01.01.2023).**
- Tarifvertrag über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens für gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 12. Juni 1992 in der Fassung vom 05. Oktober 2016 **(AVE, allgemeinverbindlich ab 01.01.2017)**
- Tarifvertrag zur Regelung eines Mindestlohnes im Dachdeckerhandwerk Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik - im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn) vom 02. Oktober 2025 (siehe auch Bundesministerium für Justiz: Gesetze im Internet) **(AVE muss verpflichtend laut Tarifvertrag beantragt werden)**
- Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne im Dachdeckerhandwerk - Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik vom 11. November 2024

## Kaufmännische und technische Angestellte

- Rahmentarifvertrag für kaufmännische und technische Angestellte im Dachdeckerhandwerk - Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik vom 19. Dezember 1990
- Gehaltstarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten im Dachdeckerhandwerk - Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik - vom 11. November 2024

## 2 Geltungsbereich

### 2.1 Räumlich

Die Tarifverträge gelten für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Tarifvertrages zur Neuregelung der Löhne vom 11. November 2024, dieser gilt für alle Bundesländer mit Ausnahme von Bayern.

### 2.2 Betrieblich

Die tariflichen Regelungen gelten für alle Betriebe als Ganzes und selbstständigen Betriebsabteilungen des Dachdeckerhandwerks. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Beschäftigten, die außerhalb der stationären Betriebsstätte eines nicht vom Geltungsbereich erfassten Betriebes Tätigkeiten des Dachdeckerhandwerks ausführen.

### 2.3 Persönlich

#### **Gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Erfasst werden alle gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Angestellten, die eine nach den Vorschriften des [Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung \(SGB VI\)](#) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

#### **Kaufmännische und technische Angestellte**

Erfasst werden kaufmännische und technische Angestellte, die eine nach den Vorschriften des [Sechsten Buches Sozialgesetzbuch \(SGB VI\)](#) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, auch wenn sie [nach § 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB IV\)](#) als geringfügig Beschäftigte nicht versicherungspflichtig sind.

Nicht erfasst werden nach dem [Mindestlohn-Tarifvertrag des Dachdeckerhandwerks](#):

- a) Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen (ausgenommen Abendschulen und -Abendkollegs),
- b) Personen, die nachweislich aufgrund einer Schul-, Ausbildungs- oder Studienverordnung ein Praktikum absolvieren,

- c) Schulabgängerinnen und Schulabgänger, die innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung ihrer Schulausbildung bis zu einer Gesamtdauer von 50 Arbeitstagen beschäftigt werden,
- d) Gewerbliches Reinigungspersonal, das für Reinigungsarbeiten in Verwaltungs- und Sozialräumen des Betriebes beschäftigt wird,
- e) Gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ausschließlich am Betriebsitz beschäftigt werden (ausgenommen ist der Bereich der Vorfertigung).



### 3 Entgeltmodalitäten im Überblick

<b>Grundentgelt</b>	<b>Betrag ab dem 01. Oktober 2025</b>
Stundenentgelt gewerbliche Beschäftigte (Akkordlohn plus 25 %)	14,35 € bis 25,89 € Mindestlohn ab 01.01.2026 14,96 € und 16,60 €
Monatsentgelt Technische Angestellte	2.171,00 €* bis 6.589,00 € * mindestens jedoch der geltende gesetzliche Mindestlohn (169 Stunden)
Monatsentgelt Kaufmännische Angestellte	2.167,00 € bis 6.227,00 € * mindestens jedoch der geltende gesetzliche Mindestlohn (169 Stunden)
<b>Zuschläge</b>	<b>Zuschlagshöhe</b>
Mehrarbeit (Überstunden)	25 % vom Stundenlohn, 1/169 des Monatslohns
Nacharbeit	20 % vom Stundenlohn, 1/169 des Monatslohns
Sonntagsarbeit	50 % vom Stundenlohn, 1/169 des Monatslohns
Feiertagsarbeit	50 %, 150 % oder 200 % vom Stundenlohn, 1/169
Witterungsbedingte Nachholstunden	12,5 % vom Stundenlohn (nur gewerblich)
Erschwerniszuschläge	10 %, 20 % oder 50 % Stundenlohn (gewerblich)
<b>Zulagen</b>	<b>Zulagenhöhe</b>
Keine tariffreurelevanten Zulagen	Keine tariffreurelevanten Zulagen
<b>Sonderzahlungen</b>	<b>Zahlungshöhe</b>
Jahressonderzahlung (Tarifgebiet West, nur gewerblich)	Jährlich das Einundachtzigfache (81ig-fache) des Bruttodurchschnittsstundenlohnes
Jahressonderzahlung (Tarifgebiet Ost, nur gewerblich)	Jährlich das Einundsiebzigfache (71ig-fache) des Bruttodurchschnittsstundenlohnes
<b>Arbeitszeit</b>	<b>Stundenhöhe</b>

<b>Grundentgelt</b>	<b>Betrag ab dem 01. Oktober 2025</b>
Regelarbeitszeit (alle Beschäftigten)	39 Stunden wöchentlich

## 4 Entgelttabellen

### 4.1 Entgeltgruppen der gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit und Tätigkeitsmerkmale und Regelqualifikation	Tarifentgelt 2025/2026 (Bruttoangaben)
1	<p>Dachdecker-Helferinnen und Dachdecker-Helfer (Ungelernte)</p> <p><b>Tätigkeitsmerkmale und Regelqualifikation:</b> Beschäftigte ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die im Dachdeckerhandwerk einfache Arbeiten nach Anweisung ausführen</p> <p><b>Folgende Hinweise gelten für alle Lohngruppen:</b> Für die Lohngruppeneinteilung sind die jeweils dazugehörigen Tätigkeitsmerkmale maßgebend. Alle Prozentangaben in dieser Entgelttabelle unter den Tarifentgelten beziehen sich auf den Ecklohn.</p>	<p>Ab 01.01.2026</p> <p>bis 6 Monate Betriebszugehörigkeit Stundenlohn (<b>Mindestlohn 1</b>) <b>14,96 €</b></p> <p>vom 7. bis 15. Monat Berufszugehörigkeit Stundenlohn (75 % vom Ecklohn) <b>16,88 €</b></p> <p>ab dem 16. Monat Berufszugehörigkeit Stundenlohn (80 % vom Ecklohn) <b>18,01 €</b></p>
2	<p>Dachdecker-Fachhelferinnen und Dachdecker-Fachhelfer</p> <p><b>Tätigkeitsmerkmale und Regelqualifikation:</b> Beschäftigte ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die Spezialtätigkeiten oder abgegrenzte Teilleistungen des Berufsbildes nach Anweisung ausführen</p>	<p>Ab 01.10.2025</p> <p>Stundenlohn (85 % vom Ecklohn) unabhängig der Betriebszugehörigkeit <b>19,13 €</b></p>
3	<p>Dachdecker-Jungesellin und Dachdecker-Jungeselle</p> <p><b>Tätigkeitsmerkmale und Regelqualifikation:</b> Beschäftigte nach bestandener Gesellenprüfung, die im Dachdeckerhandwerk tätig sind und gemäß ihrer Berufsausbildung die einschlägigen Arbeiten fachgerecht nach Anweisung ausführen.</p> <p><b>Hinweis:</b></p>	<p>Ab 01.10.2025</p> <p>Stundenlohn (90 % vom Ecklohn) unabhängig der Betriebszugehörigkeit <b>20,26 €</b></p>

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit und Tätigkeitsmerkmale und Regelqualifikation	Tarifentgelt 2025/2026 (Bruttoangaben)
	Für Beschäftigte der Lohngruppe 3 a) und 3 b) der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Lohnabelle gilt ab dem 01. Januar 2023 die Lohngruppe 3. Bei unterschiedlicher Höhe von neuem und altem Lohn gilt der jeweils höhere Lohn.	
<b>4</b> <b>Ecklohn</b>	Dachdecker-Gesellin oder Dachdecker-Geselle  <b>Tätigkeitsmerkmale und Regelqualifikation:</b>  Beschäftigte mit bestandener Gesellenprüfung, die im Dachdeckerhandwerk tätig sind und gemäß ihrer Berufsausbildung die einschlägigen Arbeiten fachgerecht nach Anweisung ausführen, nach 24-monatiger Tätigkeit als Dachdecker-Junggesellin oder Junggeselle	Ab 01.10.2025  Stundenlohn, Ecklohn (100 %)  <b>22,51 €</b>
5	Dachdecker-Fachgesellin oder Dachdecker-Fachgeselle  <b>Tätigkeitsmerkmale und Regelqualifikation:</b>  Beschäftigte mit bestandener Gesellenprüfung, die danach mindestens drei Jahre im Dachdeckerhandwerk tätig waren und aufgrund ihrer fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen alle einschlägigen Arbeiten nach Anweisung fachgerecht und nach Planvorgabe selbständig ausführen, sowie in der Lage sind, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachgeordneter Lohngruppen anzuleiten.	Ab 01.10.2025  Stundenlohn (110 % vom Ecklohn)  <b>24,76 €</b>
6	Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter  <b>Tätigkeitsmerkmale und Regelqualifikation:</b>  Beschäftigte mit bestandener Gesellenprüfung oder einer gleichzusetzenden Qualifikation durch mehrjährige (mindestens 6 Jahre) Tätigkeit im Dachdeckerhandwerk, die aufgrund besonderer Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen Arbeitsaufträge und Baustellenarbeiten im Rahmen der ihnen von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber erteilten Aufträge sowie unter Anweisung und Beaufsichtigung nachgeordneter Beschäftigte anderer Lohngruppen eigenständig koordinieren.  <b>Tätigkeitsbeispiele:</b>	Ab 01.10.2025  Stundenlohn (115 % vom Ecklohn)  <b>25,89 €</b>

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit und Tätigkeitsmerkmale und Regelqualifikation	Tarifentgelt 2025/2026 (Bruttoangaben)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anfertigung von Skizzen,</li> <li>• Materialdisposition, Aufmaßvorbereitung,</li> <li>• Schreiben von Regie- und Berichtsblättern,</li> <li>• Kenntnis und Beachtung der Unfallvorschriften,</li> <li>• Baustellenkoordinierung, Mitarbeiterführung</li> </ul>	

## 4.2 Mindestentgelte zur Regelung eines Mindestlohnes

Höhere Lohnansprüche aufgrund anderer Tarifverträge oder einzelvertraglicher Vereinbarungen bleiben unberührt.

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit und Tätigkeitsmerkmale	Tätigkeitsbeispiele	Mindestentgelt (Bruttoangabe)
1	<p>Ungelernte Beschäftigte</p> <p><b>Tätigkeitsmerkmale:</b></p> <p>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die überwiegend Hilfs- und Vorbereitungstätigkeiten ausführen.</p>	<p><b>Tätigkeitsbeispiele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anreichen von Materialien,</li> <li>• Ein- und Ausräumen und</li> <li>• das Reinigen von Baustellen</li> </ul>	<p>Stundenlohn (Mindestlohn 1)</p> <p>Ab 01.01.2026</p> <p><b>14,96 €</b></p>
2	<p>Gelernte Beschäftigte (Gesellinnen und Gesellen)</p> <p><b>Tätigkeitsmerkmale:</b></p> <p>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die überwiegend fachlich qualifizierte Arbeiten des Dachdeckerhandwerks ausführen.</p> <p>Beschäftigte, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• über den Gesellenbrief im Dachdecker-, Zimmerer- oder Klempnerhandwerk, einen diesem gleichgestellten staatlich anerkannten inländischen oder ausländischen Berufsabschluss oder</li> <li>• einen entsprechenden Nachweis, der zur Ausführung von Dachdeckerarbeiten qualifiziert, verfügen.</li> </ul>	<p><b>Tätigkeitsbeispiele:</b></p> <p>Keine tarifliche Regelung</p>	<p>Stundenlohn (Mindestlohn 2)</p> <p>Ab 01.01.2026</p> <p><b>16,60 €</b></p>



### 4.3 Entgeltgruppen der technischen Angestellten

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale und Qualifikation	Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt 2025/2026 (Bruttoangaben)
T 1	<p><b>Tätigkeitsmerkmale:</b> Angestellte, die vorwiegend schematische Tätigkeiten oder einfache technische Tätigkeiten ausüben</p> <p><b>Berufsausbildung:</b> Keine tarifliche Regelung</p> <p><b>Hinweis für alle Entgeltgruppen:</b> Alle Angabe zum Entgelt zum Berufsjahr bedeuten: „Berufsjahr in dieser Gruppe“.</p>	<p><b>Tätigkeitsbeispiele:</b> Keine tarifliche Regelung</p>	<p>Ab 01.10.2025 Monatslohn</p> <p>ab dem 1. Berufsjahr <b>2.171,00 €</b></p> <p>ab dem 3. Berufsjahr <b>2.531,00 €</b></p> <p>ab dem 5. Berufsjahr <b>2.889,00 €</b></p>
T 2	<p><b>Tätigkeitsmerkmale:</b> Angestellte, die vorwiegend fachbezogene, einfache technische oder zeichnerische Tätigkeiten ausüben.</p> <p><b>Berufsausbildung:</b> Nicht abgeschlossene Berufsausbildung im Dachdeckerhandwerk oder gleichwertige, durch Schule oder in der Praxis erworbene Kenntnisse</p>	<p><b>Tätigkeitsbeispiele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anfertigen von Zeichnungen nach Anweisung;</li> <li>• Erstellen von Material- und Massenauszügen nach Anweisung;</li> <li>• Führen von Baukonten; Lagerverwaltung.</li> </ul>	<p>Ab 01.10.2025 Monatslohn</p> <p>ab dem 1. Berufsjahr <b>3.610,00 €</b></p> <p>ab dem 3. Berufsjahr <b>3.969,00 €</b></p> <p>ab dem 5. Berufsjahr <b>4.329,00 €</b></p>

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale und Qualifikation	Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt 2025/2026 (Bruttoangaben)
T 3	<p><b>Tätigkeitsmerkmale:</b></p> <p>Angestellte, die Tätigkeiten ausüben, die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch eine abgeschlossene Ausbildung erworben werden und die zusätzliche einschlägige Fachkenntnisse erfordern.</p> <p><b>Berufsausbildung:</b></p> <p>Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im Dachdeckerhandwerk (bestandene Gesellenprüfung) und bis dreijährige entsprechende Tätigkeit oder Technikerin beziehungsweise Techniker oder gleichwertige durch Schule oder in der Praxis erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten.</p>	<p><b>Tätigkeitsbeispiele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbereiten und Einrichten von Baustellen;</li> <li>• Materialdispositionen;</li> <li>• Anleiten, Beaufsichtigen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;</li> <li>• Überprüfen von Arbeitszeiten.</li> <li>• Überwachen der Einhaltung der <a href="#">Unfallverhütungs-Vorschriften</a> auf der Baustelle;</li> <li>• Aufmaß für Kostenvoranschläge und Abrechnungen;</li> <li>• Einfacher Schriftverkehr;</li> <li>• Erstellen einfacher Leistungsverzeichnisse;</li> <li>• Skizzen und Abrechnungen,</li> <li>• Kundenberatung einfacher Art und Besprechungen mit Architektinnen und Architekten sowie Bauleiterinnen und Bauleitern</li> </ul>	<p>Ab 01.10.2025 Monatslohn</p> <p>ab dem 1. Berufsjahr <b>4.554,00 €</b></p> <p>ab dem 3. Berufsjahr <b>4.741,00 €</b></p> <p>ab dem 5. Berufsjahr <b>5.101,00 €</b></p>
T 4	<p><b>Tätigkeitsmerkmale:</b></p> <p>Angestellte, die Tätigkeiten ausüben, die selbständig und verantwortlich im Rahmen allgemeiner Anforderung ausgeführt werden sowie gründliche Fachkenntnisse und eine entsprechende Berufserfahrung erfordern.</p> <p><b>Berufsausbildung:</b></p> <p>Meisterprüfung im Dachdeckerhandwerk; erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im Dachdeckerhandwerk (Gesellenprüfung) und über dreijährige entsprechende Tätigkeit oder Technikerin beziehungsweise Techniker mit</p>	<p><b>Tätigkeitsbeispiele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsvorbereitung mit allen hierfür notwendigen Dispositionen;</li> <li>• Beaufsichtigen und Leiten der Baustellen mit allen erforderlichen fachlichen Anweisungen;</li> <li>• Überwachen der Einhaltung der <a href="#">Unfallverhütungsvorschriften</a>;</li> <li>• selbständiges Erstellen von Leistungsverzeichnissen, Skizzen und Zeichnungen;</li> <li>• Vor- und Nachkalkulation;</li> </ul>	<p>Ab 01.10.2025 Monatslohn</p> <p>ab dem 1. Berufsjahr <b>5.497,00 €</b></p> <p>ab dem 3. Berufsjahr <b>5.676,00 €</b></p> <p>ab dem 5. Berufsjahr <b>5.862,00 €</b></p>

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale und Qualifikation	Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt 2025/2026 (Bruttoangaben)
	einschlägiger, mehrjähriger Berufspraxis oder Ingenieurin beziehungsweise Ingenieur.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beraten und Verhandeln mit Architektinnen und Architekten, Kundinnen und Kunden sowie Behörden;</li> <li>• Aufmaß und Abrechnung aller ausgeführten Leistungen;</li> <li>• Beaufsichtigen, Einsetzen und Unterweisen der Auszubildenden;</li> <li>• Leiten von Kleinbetrieben und selbständigen Betriebsabteilungen</li> </ul>	
T 5	<p><b>Tätigkeitsmerkmale:</b></p> <p>Angestellte, die verantwortliche Tätigkeiten ausüben, die gründliche und umfangreiche Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie Übersicht erfordern, um schwierige Aufgaben selbständig zu erledigen sowie vertiefte Kenntnisse besitzen, die das Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht, das Baurecht und die Unfallverhütungs-Vorschriften betreffen.</p> <p>Die Einstufung in diese Gruppe setzt die Befähigung zur Übertragung der Dispositionsbefugnis und Verantwortung für unterstellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter voraus.</p> <p><b>Berufsausbildung:</b></p> <p>Meisterprüfung im Dachdeckerhandwerk oder Technikerin beziehungsweise Techniker oder Ingenieurin beziehungsweise Ingenieur mit einschlägiger mehrjähriger und vertiefter Berufspraxis.</p>	<p><b>Tätigkeitsbeispiele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Technische und kaufmännische Leitung des Betriebes;</li> <li>• Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Auszubildenden;</li> <li>• Führung des Gesamtbetriebes nach Weisung</li> </ul>	<p>Ab 01.10.2025 Monatslohn</p> <p>ab dem 1. Berufsjahr <b>6.227,00 €</b></p> <p>ab dem 3. Berufsjahr <b>6.589,00 €</b></p>



## 4.4 Entgeltgruppen der kaufmännischen Angestellten

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit, Tätigkeitsmerkmale und Tätigkeitsbeispiele	Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt 2025/2026 (Bruttoangaben)
K 1	<p><b>Tätigkeitsmerkmale:</b> Angestellte mit überwiegend schematischen Tätigkeiten.</p> <p><b>Berufsausbildung:</b> Keine tarifliche Regelung</p> <p><b>Hinweis für alle Entgeltgruppen:</b> Alle Angabe zum Entgelt zum Berufsjahr bedeuten: „Berufsjahr in dieser Gruppe“.</p>	<p><b>Tätigkeitsbeispiele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abheften und Sortieren von Schriftgut nach einfachen Ordnungsmethoden;</li> <li>• Schreib- und Rechenarbeiten einfacher Art nach Vorlage;</li> <li>• Maschinenschreibarbeiten einfacher Art;</li> <li>• numerisches Lochen nach einfachen, vorbereiteten Unterlagen, Bedienen kleiner Fernsprechanlagen; Abfertigen der Post.</li> </ul>	<p>Ab 01.10.2025 Monatsgehalt</p> <p>ab dem 1. Berufsjahr <b>2.167,00 €</b></p> <p>ab dem 3. Berufsjahr <b>2.171,00 €</b></p> <p>ab dem 5. Berufsjahr <b>2.531,00 €</b></p>
K 2	<p><b>Tätigkeitsmerkmale:</b> Angestellte, die vorwiegend einfache kaufmännische Tätigkeiten unter Anleitung ausüben.</p> <p><b>Berufsausbildung:</b> Zweijährige Berufsausbildung als Bürogehilfin oder Bürogehilfe oder mindestens einjährige Handelsschule.</p>	<p><b>Tätigkeitsbeispiele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einfache Arbeiten in der Buchhaltung und Lohnbuchhaltung;</li> <li>• Kalkulation und im Rechnungswesen auch unter Verwendung von Büromaschinen;</li> <li>• Tätigkeiten im Lager- und Materialwesen oder im Versand; Tätigkeiten in der Registratur;</li> <li>• Bedienen von Fernsprech- und Fernschreibanlagen; Aufnehmen und Übertragen von Stenogrammen oder von Tonträgern;</li> <li>• Lochen von Lochkarten sowie vergleichbare Arbeiten der Datenerfassung.</li> </ul>	<p>Ab 01.10.2025 Monatsgehalt</p> <p>ab dem 1. Berufsjahr <b>2.711,00 €</b></p> <p>ab dem 3. Berufsjahr <b>2.889,00 €</b></p> <p>ab dem 5. Berufsjahr <b>3.250,00 €</b></p>

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit, Tätigkeitsmerkmale und Tätigkeitsbeispiele	Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt 2025/2026 (Bruttoangaben)
K 3	<p><b>Tätigkeitsmerkmale:</b> Angestellte, die kaufmännische Tätigkeiten unter Anleitung ausüben.</p> <p><b>Berufsausbildung:</b> Abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder zweijährige Handelsschule mit erfolgreichem Abschluss.</p>	<p><b>Tätigkeitsbeispiele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Führung von Sach- und Kontokorrentkonten;</li> <li>• Führen und Verwalten von Lagern;</li> <li>• Erstellen von Lohn- und Gehaltsabrechnungen;</li> <li>• Bearbeiten von Angeboten oder Bestellungen einschließlich Terminüberwachung;</li> <li>• Stenogrammaufnahme und Übertragung von schwierigen Texten</li> <li>• Selbständiges Aufbereiten von Unterlagen für die Datenverarbeitung;</li> <li>• Bedienen von Datenverarbeitungsanlagen innerhalb der Einarbeitungszeit.</li> </ul>	<p>Ab 01.10.2025 Monatsgehalt</p> <p>ab dem 1. Berufsjahr <b>3.283,00 €</b></p> <p>ab dem 3. Berufsjahr <b>3.644,00 €</b></p> <p>ab dem 5. Berufsjahr <b>4.193,00 €</b></p>
K 4	<p><b>Tätigkeitsmerkmale:</b> Angestellte, die selbständig und verantwortlich arbeiten oder kaufmännische Tätigkeiten ausüben, die umfangreiche Berufserfahrung oder gründliche Fachkenntnisse sowie Übersicht über die das Aufgabengebiet berührenden Betriebszusammenhänge erfordern.</p> <p><b>Berufsausbildung:</b> Abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung und mindestens dreijährige kaufmännische Tätigkeit.</p>	<p><b>Tätigkeitsbeispiele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tätigkeiten in der Finanz-, Lohn- und Gehaltsbuchung;</li> <li>• Tätigkeiten im Einkauf und Verkauf;</li> <li>• Tätigkeiten in der Kalkulation und Auftragsabrechnung;</li> <li>• Sekretariatsarbeiten einschließlich Führen schwierigen Schriftverkehrs;</li> <li>• Bedienen von Datenverarbeitungsanlagen nach der Einarbeitungszeit sowie Durchführung von Programmierarbeiten.</li> </ul>	<p>Ab 01.10.2025 Monatsgehalt</p> <p>ab dem 1. Berufsjahr <b>4.764,00 €</b></p> <p>ab dem 3. Berufsjahr <b>5.128,00 €</b></p> <p>ab dem 5. Berufsjahr <b>5.497,00 €</b></p>

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit, Tätigkeitsmerkmale und Tätigkeitsbeispiele	Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt 2025/2026 (Bruttoangaben)
K 5	<p><b>Tätigkeitsmerkmale:</b> Angestellte, die verantwortungsvolle Tätigkeiten ausüben, die gründliche und umfangreiche Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie Übersicht erfordern, um schwierige Aufgaben selbständig zu bearbeiten. Die Ausübung der Tätigkeit in dieser Gruppe schließt Weisungsbefugnis und Verantwortung für unterstellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.</p> <p><b>Berufsausbildung:</b> Wie Beschäftigungsgruppe K 4 oder eine entsprechende betriebswirtschaftliche Ausbildung.</p>	<p><b>Tätigkeitsbeispiele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tätigkeit als Leiterin oder Leiter des kaufmännischen Büros;</li> <li>• Tätigkeit als Bilanzbuchhalterin oder Bilanzbuchhalter;</li> <li>• Tätigkeit mit Weisungsbefugnis in kaufmännischen Teilbereichen;</li> <li>• Selbstständige Erledigung von Programmierarbeiten aller Schwierigkeitsgrade.</li> </ul>	<p>Ab 01.10.2025 Monatsgehalt</p> <p>ab 1. Berufsjahr <b>5.862,00 €</b></p> <p>ab 3. Berufsjahr <b>6.227,00 €</b></p>



## 4.5 Leistungslohn (Akkordarbeit)

Der tarifliche Stundenlohn darf auch bei Arbeit im Akkord, gleichbedeutend mit Arbeit im Leistungslohn, nicht unterschritten werden.

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
<b>Akkordarbeit</b> § 19 Rahmentarifvertrag gewerblich Beschäftigte	<b>Nur für gewerbliche Beschäftigte:</b> Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die überwiegend im Leistungslohn (Akkord) arbeiten, erhalten auf den Tarifstundenlohn einen Zuschlag.	<b>25 %</b> zu zahlen auf den Tarifstundenlohn

## 5 Zuschläge

Alle Zuschläge sind einzeln nebeneinander zu gewähren.

### 5.1 Mehrarbeit (Überstunden)

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
<b>Mehrarbeit</b>  Gewerblich Beschäftigte: §§ 10, 13 Nummer 1 a und § 3 Nummer 1 bis 3 Rahmentarifvertrag  Angestellte: §§ 4, 6 und 3 Rahmentarifvertrag	Zuschlagspflichtige Mehrarbeit sind über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 39 Stunden für Angestellte,</li> <li>• 37,5 Stunden für gewerblich Beschäftigte von der 1. bis zur 17. Kalenderwoche sowie 49. Kalenderwoche bis Jahresende</li> <li>• 40 Stunden für gewerblich Beschäftigte von der 18. bis zur 48. Kalenderwoche</li> </ul> <b>Flexible Arbeitszeit (Arbeitszeitkonto)</b> Gewerblich: Bei tariflicher Arbeitszeitverteilung bleiben die ersten 150 auf dem Ausgleichskonto gutgeschriebenen Stunden im Ausgleichszeitraum von 12 Monaten mehrarbeitszuschlagsfrei (siehe 8.4 a). Angestellte: Im Rahmen der Wochenarbeitszeit kann durch Vereinbarung mit dem Betriebsrat ausfallende Arbeitszeit innerhalb von zwei Wochen ohne Mehrarbeitszuschlag ausgeglichen werden (siehe 8.4 b).	<b>25 %</b>  <b>Gewerblich Beschäftigte</b> aus dem Stundenlohn  <b>Angestellte</b> je Stunde 1/169 des Monatsgehalts  soweit zuschlagspflichtig

## 5.2 Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
<p><b>Nachtarbeit</b></p> <p>Gewerblich Beschäftigte: §§ 11, 13 Nummer 1 b Rahmentarifvertrag</p> <p>Angestellte: §§ 4, 6 Rahmentarifvertrag</p>	<p>Zuschlagspflichtige Nachtarbeit: von 20:00 Uhr bis 05:00 Uhr geleistete Arbeit</p>	<p><b>20 %</b></p> <p><b>Gewerblich Beschäftigte</b> aus dem Stundenlohn</p> <p><b>Angestellte</b> je Stunde 1/169 des Monatsgehalts</p>
<p><b>Sonn- und Feiertagsarbeit (Arbeit an Sonntagen)</b></p> <p>Gewerblich Beschäftigte: §§ 12, 13 Nummer 1 c Rahmentarifvertrag</p> <p>Angestellte: §§ 5, 6 Rahmentarifvertrag</p>	<p>Zuschlagspflichtige Arbeit an Sonntagen und Feiertagen, sofern diese auf einen Sonntag fallen: von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr geleistete Arbeitszeit</p>	<p><b>50 %</b></p> <p><b>Gewerblich Beschäftigte</b> aus dem Stundenlohn</p> <p><b>Angestellte</b> je Stunde 1/169 des Monatsgehalts</p>
<p><b>Feiertagsarbeit (an Werktagen)</b></p> <p>Gewerblich Beschäftigte: § 13 Nummer 1 d Rahmentarifvertrag</p> <p>Angestellte: §§ 5, 6 Rahmentarifvertrag</p>	<p>Zuschlagspflichtige Arbeit an Feiertagen, sofern diese nicht auf einen Sonntag fallen: von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr geleistete Arbeitszeit</p>	<p><b>150 %</b></p> <p><b>Gewerblich Beschäftigte</b> aus dem Stundenlohn</p> <p><b>Angestellte</b> je Stunde 1/169 des Monatsgehalts</p>
<p><b>Arbeit am Neujahrstag, am 1. Oster- und 1. Pfingstfeiertag, am 1. Mai und Weihnachtsfeiertagen</b></p> <p>Gewerblich Beschäftigte: § 13 Nummer 1 e Rahmentarifvertrag</p> <p>Angestellte: §§ 5, 6 Rahmentarifvertrag</p>	<p>Zuschlagspflichtige Arbeit an hohen Feiertagen, egal auf welchen Tag sie fallen: von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr geleistete Arbeitszeit</p>	<p><b>200 %</b></p> <p><b>Gewerblich Beschäftigte</b> aus dem Stundenlohn</p> <p><b>Angestellte</b> je Stunde 1/169 des Monatsgehalts</p>

### 5.3 Mehrarbeitszuschlag für witterungsbedingte Nachholstunde

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
<b>Mehrarbeitszuschlag für witterungsbedingte Nachholstunde</b>  Gewerblich Beschäftigte: § 7 Rahmentarifvertrag	<b>Nachholung innerhalb von 40 Arbeitstagen</b>  In der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober können aus Witterungsgründen ausgefallene Arbeitsstunden innerhalb der folgenden vierzig Arbeitstage zuschlagspflichtig nachgeholt werden - dies im Einvernehmen zwischen Arbeitgeberin oder Arbeitgeber und Betriebsrat oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, im Einvernehmen mit den Beschäftigten.	<b>12,5 %</b>  <b>Gewerblich Beschäftigte</b> aus dem Stundenlohn  zu zahlen für jede witterungsbedingte Nachholstunde

### 5.4 Erschwerniszuschläge für gewerbliche Beschäftigte

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
<b>Arbeiten mit persönlicher Schutzausrüstung</b>  § 33 Nummer 2 Rahmentarifvertrag	a) Tragen einer Schutzmaske b) Tragen eines Schutzanzuges c) Tragen eines Schutzanzuges und einer Schutzmaske	a) <b>20 %</b> b) <b>10 %</b> c) <b>20 %</b>  zu zahlen auf den Tarifstundenlohn
<b>Dachdeckerfahrstuhl</b>  § 33 Nummer 3 Rahmentarifvertrag	Anbringen eines Dachdeckerfahrstuhles, Arbeiten im Fahrstuhl, Abbau des Dachdeckerfahrstuhls und Arbeiten mit einer vergleichbaren Erschwernis.	<b>50 %</b>  zu zahlen auf den Tarifstundenlohn
<b>Höhe des Bauwerks</b>  § 33 Nummer 4 Rahmentarifvertrag	Die Höhe eines Bauwerkes gilt im Dachdeckerhandwerk nicht als besondere Erschwernis im Sinne der tariflich geregelten Zuschlagspflicht.	<b>Kein Zuschlag</b>

## 6 Zulagen

Die tariflichen Regelungen enthalten keine der Tariffreuepflicht unterliegenden Zulagen.



## 7 Sonderzahlungen

### 7.1 Jahressonderzahlung nur für die gewerblichen Beschäftigten

Art der Sonderzahlung	Erläuterung	Zahlungshöhe
<p><b>13. Monatseinkommen Vollanspruch</b></p> <p>§§ 3, 4 Tarifvertrag Gewährung eines 13. Monatseinkommens für gewerblich Beschäftigte</p>	<p><b>12 Monate ununterbrochene Beschäftigung</b></p> <p>Die Beschäftigten, deren Beschäftigungsverhältnis im Dachdeckerhandwerk am 30. November des laufenden Kalenderjahres 12 Monate ununterbrochen besteht, haben Anspruch auf Zahlung eines vollen Teiles eines 13. Monatseinkommens.</p> <p><b>Fälligkeit der Sonderzahlung</b></p> <p>Der Anspruch wird tarifvertraglich im Monat November fällig.</p> <p><b>Unterbrechungen von höchstens 10 Arbeitstagen</b></p> <p>Unterbrechungen von insgesamt höchstens 10 Arbeitstagen im Bemessungszeitraum (also Dezember des Vorjahres bis November des Kalenderjahres) sind für das Entstehen des Vollanspruchs unschädlich, auch wenn die Fehlzeit am Stichtag 30. November besteht.</p> <p>Zeiten des Besuchs einer vom Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks anerkannten Ausbildungsstätte gelten bei einem ruhenden Arbeitsverhältnis nicht als Unterbrechungen.</p>	<p>Tarifgebiet Ehemals West-Berlin</p> <p><b>Einundachtzigfache (81ig-fache)</b></p> <p>Tarifgebiet Ehemals Beitrittsgebiet Ost-Berlin</p> <p><b>Einundsiebzigfache (71ig-fache)</b></p> <p>jeweils des Bruttodurchschnitts Stundenlohnes</p>
<p><b>Teilansprüche</b></p> <p>§ 6 Tarifvertrag Gewährung eines 13. Monatseinkommens für gewerblich Beschäftigte</p>	<p><b>Grundsatz: 3 Monate ununterbrochen Beschäftigung</b></p> <p>Beschäftigte, deren Beschäftigungsverhältnis im Dachdeckerhandwerk am 30. November mindestens ununterbrochen 3 Monate besteht, haben Anspruch auf eine reduzierte Jahressonderzahlung und zwar ein Zwölftel (1/12) des Vollanspruches für jeden Beschäftigungsmonat.</p> <p>Als Beschäftigungsmonat gilt jeder Monat, in dem das Beschäftigungsverhältnis wenigstens 12 Arbeitstage bestand. Samstage gelten nicht als Arbeitstage.</p> <p><b>Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis</b></p> <p>Der oder dem ohne eigene Veranlassung nach mindestens dreimonatiger ununterbrochener Beschäftigung aus dem Dachdeckerhandwerk ausscheidende Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer (zum Beispiel betriebsbedingte Kündigung</p>	<p><b>ein Zwölftel (1/12)</b></p> <p>des Vollanspruches für jeden Beschäftigungsmonat</p>

Art der Sonderzahlung	Erläuterung	Zahlungshöhe
	<p>der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, Verrentung) stehen so viele ein Zwölftel (1/12) des Vollanspruchs zu, wie er im Bemessungszeitraum im Betrieb beschäftigt war. Der Teilanspruch ist beim Ausscheiden fällig.</p>	
<p><b>Anspruchsminderung</b> § 7 Tarifvertrag Gewährung eines 13. Monatseinkommens für gewerblich Beschäftigte</p>	<p><b>Selbstverschuldete Fehltage</b> zum Beispiel „Bummeltage“, mindern den Anspruch um 1/120.</p>	<p>Minderung <b>um 1/120</b></p>
<p><b>Berechnungsbasis</b> §§ 8, 10, 4 Tarifvertrag Gewährung eines 13. Monatseinkommens für gewerblich Beschäftigte</p>	<p><b>Berechnung der Jahressonderzahlung</b> Berechnungsbasis ist der Bruttolohn der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers in den Monaten April bis September des laufenden Kalenderjahres.</p> <p><b>Unterbrechungszeiten</b> Steht wegen Ausscheidens, langer Krankheit oder Neueinstellung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers der Berechnungszeitraum ganz oder teilweise nicht zur Verfügung, so berechnet sich der Anspruch auf der Basis des Durchschnittsstundenlohnes der letzten drei Beschäftigungsmonate, die dem Monat, in dem die Fälligkeit liegt, vorangehen; in allen anderen Fällen auf der Basis des letzten vollständigen Berechnungsmonats, der zur Berechnung zur Verfügung steht.</p> <p><b>Anrechnung</b> Der Anspruch auf einen Teil eines vollen 13. Monatseinkommens kann auf betrieblich gewährtes Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt oder Zahlungen, die diesen Charakter haben, angerechnet werden.</p>	<p>Berechnung richtet sich nach dem <b>Bruttolohn</b></p>

## 8 Anhang

### 8.1 Erläuterungen zum Entgelt und Akkordlohn

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
<b>Mindestentgelte in brutto</b>	Alle Tarifentgelte sind Mindestentgelte und in brutto ausgewiesen.
<b>Entgeltumwandlung</b>	Es ist ausreichend, wenn die gezahlten Beträge einschließlich etwaiger Entgeltbestandteile, die Beschäftigte über ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber für eine betriebliche Altersversorgung abziehen und beispielsweise an einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse zahlen lassen, die geforderten Beiträge insgesamt erreichen.
<b>Ecklohn</b> § 2 Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne	Der Bundesecklohn (Lohngruppe 4) für gewerblich Beschäftigte im Dachdeckerhandwerk beträgt <ul style="list-style-type: none"> <li>ab 1. Oktober 2025 22,51 €.</li> </ul>
<b>Leistungslohn</b> <b>Gilt nur für gewerblich Beschäftigte</b> § 26 Nummer 1, 2 und 4 Rahmentarifvertrag	<p><b>Abschlagszahlung</b></p> <p>Werden Beschäftigte im Leistungslohn beschäftigt, so hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber monatlich eine Abschlagszahlung zu leisten, deren Höhe mindestens dem Zeitlohn entspricht.</p> <p><b>Zwischenabrechnung (Abschlagszahlung 90 %)</b></p> <p>Wird die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer mit der Fertigstellung der Arbeit länger als einen Monat beschäftigt, so ist ihr oder ihm monatlich eine Zwischenabrechnung über die geleisteten Stunden und die vorstehend genannten monatlichen Abschlagszahlungen zu übergeben. Auf Antrag der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers kann eine weitere Abschlagszahlung der Leistungslohnstunden in Höhe von 90 % erfolgen.</p> <p><b>Garantie des Tarifstundenlohns</b></p> <p>Bei Arbeiten im Leistungslohn ist der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer der Tarifstundenlohn seiner Lohngruppe garantiert.</p>

### 8.2 Erläuterungen zur Eingruppierung der gewerblichen Beschäftigten

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
<b>Grundsatz</b> § 20 Nummer 2.2 Rahmentarifvertrag	Für die Eingruppierung der Beschäftigten sind die Berufsausbildung beziehungsweise die Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die Art und Dauer seiner überwiegend ausgeübten Tätigkeit maßgebend.

### 8.3 Erläuterungen zur Eingruppierung der Angestellten

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
<b>Grundlagen der Eingruppierung</b> § 9 Nummer 1 Rahmentarifvertrag	Angestellte sind nach Ziffer 4.3 bis 4.4 aufgeführten Entgeltgruppen einzuordnen.  <b>Tatsächlich ausgeübte Tätigkeit und Berufsausbildung maßgebend</b>  Für die Eingruppierung oder Umgruppierung der einzelnen Angestellten sind seine Berufsausbildung und die Art seiner tatsächlich ausgeübten Tätigkeit entscheidend.
<b>Mehrere Tätigkeiten</b> § 9 Nummer 2 Rahmentarifvertrag	<b>Überwiegende Tätigkeit maßgebend</b>  Üben Beschäftigte mehrere Tätigkeiten gleichzeitig aus, die in verschiedenen Gruppen gekennzeichnet sind, so erfolgt die Einstufung in diejenige Gruppe, die ihrer überwiegenden Tätigkeit entsprechen.
<b>Aushilfsweise Tätigkeiten</b> § 9 Nummer 3 Rahmentarifvertrag	<b>Tätigkeit der höheren Entgeltgruppe: Beginn des 3. Monats</b>  Stellvertretende oder aushilfsweise Tätigkeiten in einer höheren Gruppe begründen mit Beginn des dritten Monats dieser Tätigkeit einen Anspruch auf die dieser Tätigkeit entsprechenden tariflichen Gehaltsbezüge. Der Anspruch erlischt mit Beendigung dieser Tätigkeit.  Wiederholt sich innerhalb eines Jahres eine stellvertretende oder aushilfsweise Tätigkeit in einer höheren Gruppe, so werden die vorangegangenen Zeiten in dieser Tätigkeitsgruppe auf die Frist des vorangegangenen (also ersten) Absatzes angerechnet. Einmalige Urlaubsvertretungen bleiben außer Betracht.

### 8.4 Erläuterungen zur Arbeitszeit

#### a) Gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Arbeitszeitregelung	Erläuterung	Arbeitszeit
<b>Regelarbeitszeit</b> § 3 Nummer 1 Rahmentarifvertrag	Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im Kalenderjahr beträgt 39 Stunden.	39 Wochenstunden
<b>Abweichung</b> § 3 Nummer 2 Rahmentarifvertrag	<b>Sommer- und Winterzeit</b>  In der Zeit von der 1. bis zur 17. Kalenderwoche sowie von der 49. Kalenderwoche bis zum Jahresende beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 37,5 Stunden.  In der Zeit von der 18. bis zur 48. Kalenderwoche beträgt die regelmäßige Wochenarbeitszeit 40 Stunden.	40 Wochenstunden im Sommer  37,5 Wochenstunden im Winter

Arbeitszeitregelung	Erläuterung	Arbeitszeit
<b>Arbeitszeit besonderer Arbeitnehmergruppen</b> § 8 Rahmentarifvertrag	Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit darf für <ul style="list-style-type: none"> <li>das Maschinenpersonal bis zu 4 Stunden,</li> <li>für Kraftwagenfahrerinnen und Kraftwagenfahrer sowie Beifahrerinnen und Beifahrer bis zu 5 Stunden</li> </ul> einschließlich der Vor- und Abschlussarbeit und der Arbeitsbereitschaft zuschlagspflichtig verlängert werden.	Verlängerung der Arbeitszeit ist zuschlagspflichtig
<b>24.12. und 31.12.</b> § 3 Nummer 4 Rahmentarifvertrag	Der 24. und 31. Dezember sind arbeitsfrei. Fällt der 24. Dezember auf einen Arbeitstag, wird die ausfallende Arbeitszeit für 7 Stunden, bei Teilzeitbeschäftigten die individuell ausfallende Arbeitszeit, mit dem individuellen Stundenlohn vergütet. An Silvester erfolgt eine unbezahlte Freistellung.	24.12.arbeitsfrei <b>mit Entlohnung</b>  31.12.arbeitsfrei <b>ohne Entlohnung</b>
<b>Ausgleichkonto</b> § 4 Nummer 3.1.3 Rahmentarifvertrag	<b>Ausgleichszeitraum: 12 zusammenhängende Monate</b> Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann innerhalb des Ausgleichszeitraums von 12 zusammenhängenden Lohnabrechnungszeiträumen bis zu 150 Arbeitsstunden vorarbeiten lassen.	-
<b>Mehrarbeit bei flexibler Arbeitszeit</b> § 13 Nummer 1 a), § 4 Nummer 3 Rahmentarifvertrag	Bei tariflicher Arbeitszeitverteilung bleiben die ersten 150 auf dem Ausgleichskonto gutgeschriebenen Stunden im Ausgleichszeitraum mehrarbeitszuschlagsfrei.	<b>bis 150 Stunden</b> zuschlagsfrei

## b) Angestellte

Arbeitszeitregelung	Erläuterung	Arbeitszeit
<b>Regelarbeitszeit</b> § 3 Nummer 1 Rahmentarifvertrag	Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im Kalenderjahr beträgt 39 Stunden.	39 Wochenstunden
<b>24. und 31.12.</b> § 3 Nummer 4 Rahmentarifvertrag	Der 24. Dezember ist arbeitsfrei. Der 31. Dezember ist ab 12:00 Uhr arbeitsfrei. Die dadurch ausfallende Arbeitszeit gilt als abgeleistet.	arbeitsfrei mit Entlohnung

Arbeitszeitregelung	Erläuterung	Arbeitszeit
<b>Ausgleichkonto</b> § 3 Nummer 5 Rahmentarifvertrag	Im Rahmen der festgelegten Wochenarbeitszeit kann durch Vereinbarung mit dem Betriebsrat (sofern vorhanden) die an einzelnen Arbeitstagen ausfallende Arbeitszeit durch Vor- oder Nacharbeit innerhalb von zwei Wochen ohne Mehrarbeitszuschlag ausgeglichen werden.	zuschlagsfrei

Ende